

VERGLEICHENDE FASSUNG

4 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66)~~, **Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)**, des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch ~~das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA vom 23. Juni 2016, Seite 202)~~ **das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)** und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~05. Dezember 2019~~ **02. Dezember 2021** folgende **4. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)** vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, sind in begründeten Einzelfällen neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 21 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigen-

tümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.

- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen sind der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) ~~Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls gebührenpflichtig sowie derjenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle abgelagert wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.~~
Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis über den Eigentümerwechsel ist **sind** dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb ein notariell beurkundetes Dokument (z. B. **Grundbuchauszug und** Auszüge aus dem Kaufvertrag, **oder** Erbschein, ~~Grundbuchauszug~~) vorzulegen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschild entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein, Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer ~~Eigenart~~ **Art und Beschaffenheit** auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen ~~oder beim Einsammeln, Befördern und Entsorgen besondere Maßnahmen erfordern~~, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben. **Gleiches gilt für Abfälle die beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern. Für Abfälle zur Beseitigung, für die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit (Nichteinhaltung der Annahmekriterien) keine Entsorgungsmöglichkeit auf den städtischen Entsorgungsanlagen besteht, sind Gebühren nach den entstandenen Kosten für die fachgerechte Entsorgung unter Einbeziehung Beauftragter Dritter zu zahlen.**
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.

- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Asbest; Altreifen; Kohlenteer und teerhaltige Produkte; Gartenabfälle; Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt).

Für die Anlieferung von Gartenabfällen und Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter je Abfallart durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- (4) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.
- (5) Gefährliche Haushaltsabfälle gemäß § 11 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.

Für die Anlieferung von gefährlichen Haushaltsabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg wird eine Gebühr erhoben.

- (6) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.

Für die Entsorgung von Sperrmüll zu einem Wunschtermin innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung nach § 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Servicegebühr gegen Vorkasse erhoben.

- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.
- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.
- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) bei mehr als einer Veränderung des beantragten Behältervolumens je Abfallart im Kalenderjahr durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Lässt die Stadt in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von § 22 Absatz 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu, wird jährlich ein Transportzuschlag je Behälter erhoben.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (9) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem höchsten Gebührensatz.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 21 Abs. 7, 8 oder Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.

- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6 Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung.
Hat die Stadt den Grund nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur innerhalb eines Monats, nach dem Abfuhrtag an denen die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren worden sind bzw. die Entsorgung nicht nachgeholt wurde, schriftlich gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.“

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

§ 7 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.

- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

~~§ 10~~ 11
In-Kraft-Treten

Diese ~~1.~~ **2.** Änderungssatzung tritt am 01. Januar ~~2020~~ **2022** in Kraft.

Gebührentarif

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1. Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag

1.1 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	11,52
80 l	15,36
120 l	23,04
240 l	46,08
770 l	148,02
1.100 l	211,46

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

1.2 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	3,84
60 l	5,76
80 l	7,68
120 l	11,52
240 l	23,04
770 l	74,01
1.100 l	105,73

1.3 bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	1,92
------	------

1.4 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	6,32
120 l	12,64
240 l	25,28
770 l	81,04
1.100 l	115,76

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,16
	120 l	6,32
	240 l	12,64
	770 l	40,52
	1.100 l	57,88
1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	7,92
	120 l	14,26
	240 l	26,86
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.	
1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	3,96
	120 l	7,13
	240 l	13,43
1.8	je Abfuhr mit nicht in 1.1 bis 1.7. aufgeführtem Behälterfüllraum mit mehr als 1.100 Liter	
	je m³ Behälterfüllraum Restabfall	44,36
	je m³ Behälterfüllraum Bioabfall	24,30
1.8 9	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters (Rest-, Bioabfall, Altpapier) bzw. Altpapier auf Antrag	15,00
1.9 10	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	3,60
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,20
1.4011	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,66
	80 l	3,55
	120 l	5,32
	240 l	10,65
	770 l	34,16
	1.100 l	48,80

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,46
	120 l	2,92
	240 l	5,84
	770 l	18,70
	1.100 l	26,72
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.10	15,00
1.44	12 bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	221,82
	7.000 l	310,55
	10.000 l	443,64
	10.000 l Pressbehälter	887,28
	werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	44,36
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	88,72
	Bei Nutzung unter Punkt 1.8 und 1.12 genannten Behälter als kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	4,40 5,00
1.42	13 Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	8,50
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück	29,50
1.43	14 Transportzuschlag pro Jahr und Behälter bei erteilter Ausnahmegenehmigung	
	Zone 1 - mehr als 15 m bis 30 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	20,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	10,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	5,00
	- Abfallbehälter mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	190,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	95,00
	-bei vierwöchentlicher Abfuhr	50,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	Zone 2 - mehr als 30 m bis 50 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	- bei wöchentlicher Abfuhr	40,00
	- bei 14 - täglicher Abfuhr	20,00
	- bei vierwöchentlicher Abfuhr	10,00
1.44	15 bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	31,00 29,00
	2 m ³ Container	48,00 44,00
	3,5 m ³ Container	84,00 78,00
	5 m ³ Container	121,00 111,00
	7 m ³ Container	169,00 155,00
	10 m ³ Container	242,00 222,00
	15 m ³ Container	363,00 333,00
	10 m ³ Presscontainer	484,00 444,00
	30 m ³ Container	726,00 666,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.44- 15 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	24,00 22,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	48,00 44,00
1.45	16 Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	12,00 11,00
1.46	17 bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	36,00 29,00
	2 m ³ Container	56,00 45,00
	3,5 m ³ Container	98,00 79,00
	5 m ³ Container	140,00 113,00
	7 m ³ Container	196,00 158,00
	10 m ³ Container	280,00 226,00
	15 m ³ Container	419,00 339,00
	30 m ³ Container	839,00 679,00
1.47	18 bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	40,00 35,00
1.48	19 bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	70,00 46,00
1.49	20 Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	50,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.2021	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	10,00
1.2422	Anmeldung von Sperrmüll innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	50,00
2.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie an der Entsorgungsanlage Hängelsberge (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
2.1	Sperrmüll	70,50 70,70
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	53,30 34,20
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	35,90 34,50
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionspezifische Abfälle	35,90 34,50
2.4	Abfälle zur Verbrennung	102,50 98,40
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	199,00 125,70
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	218,70 193,80
2.6	Straßenkehrsicht	48,50 49,80
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (<i>u.a. Dachpappe</i>)	351,85 338,85
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	79,80 95,70

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
3.	Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie an der Entsorgungsanlage Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4 und § 25 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung)	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Gartenabfälle	20,00
3.3	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00
4.	Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie an der Entsorgungsanlage Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen) unter Beachtung der Sonderregelungen des § 25 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung)	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m ³ einmal täglich pro Haushalt (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	5,00
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	10,00
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m ³	20,00 10,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m ³	20,00 10,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,50 4,00
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,50 3,00
4.7	Asbestabfälle je ¹ / ₁₀ m ³	20,00
4.8	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (<i>u.a. Dachpappe</i>)	30,00
4.8.1	bis 0,05 m³	10,00
4.8.2	0,05 bis 0,1 m³	20,00
4.8.3	ab 0,1 m³	30,00
4.9	gefährliche Haushaltsabfälle von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg, für jede weitere Anlieferung je angefangenen 20 Liter bzw. 20 kg	10,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie an der Entsorgungsanlage Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 und § 25 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten bei Ausfall der Wägeeinrichtungen und bei Anlieferungen unter 400 kg.)	
5.1	Sperrmüll	10,00
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	20,00 10,00
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	20,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	40,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle	30,00
5.4	Abfälle zur Verbrennung	30,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	200,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	30,00 20,00
5.6	Straßenkehrsicht	40,00
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	300,00
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	20,00 24,00